

Reichs-Gesetzblatt.

Nr 20.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. S. 159. — Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger. S. 159. — Bekanntmachung, betreffend die Belegung der Eisenbahnsitzplätze mit Schiffsführern und Reisenden. S. 153.

(Nr. 3037.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 2. Mai 1904.

Auf Grund des § 2 der Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen, vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 15) bestimmte ich, daß im § 40 dieser Ordnung unter Ziffer 8 hinter den Worten „Ausrüstung aller Art“ einzufügen ist:

sowie leere Munitionspackgefäße.

Berlin, den 2. Mai 1904.

Der Reichskanzler.
Graf von Bülow.

(Nr. 3038.) Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger. Vom 4. Mai 1904.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 28. April d. J. auf Grund des § 27 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) die nachstehenden Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger, beschlossen.

Berlin, den 4. Mai 1904.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.